

99135002010000, 99135002010000

Befreiung von Prüfung zur Steuerberaterin oder Steuerberater beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231552291/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135002010000, 99135002010000
Leistungsbezeichnung I	Befreiung von Prüfung zur Steuerberaterin oder Steuerberater beantragen
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von Prüfung zur Steuerberaterin oder Steuerberater beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Weiterbildung, Steuerberaterin Prüfung, Steuerberaterin, Arbeitserfahrung für Steuerberater, Arbeitserfahrung für Steuerberaterin, Prüfung Steuerberater Befreiung, Weiterbildung Steuerberaterin, Steuerberatung, Weiterbildung Steuerberater, Steuerberater, Prüfung Steuerberaterin Befreiung, Steuerberater Prüfung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Weiterbildung (1040100), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_38.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_38.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_8.html
Teaser	Wenn Sie Steuerberaterin oder Steuerberater werden möchten, können Sie eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung beantragen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist diese zu gewähren.
Volltext	Steuerberaterinnen und Steuerberater helfen Menschen bei ihren steuerlichen Angelegenheiten. Sie sorgen so dafür, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Finanzen führen und ihren steuerrechtlichen Pflichten nachkommen können. Wenn Sie als Steuerberaterin oder Steuerberater arbeiten möchten, müssen Sie in der Regel eine Prüfung absolvieren, um Ihre Sachkunde nachzuweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich jedoch von der Prüfung befreien lassen. Dies gilt für • Professorinnen und Professoren, • ehemalige Finanzrichterinnen und Finanzrichter und

Modul

Sachverhalt

- ehemalige Beamtinnen und Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte.

Den Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung stellen Sie bei der örtlich zuständigen Steuerberaterkammer, in deren Bezirk Sie beruflich überwiegend tätig sind oder tätig sein werden. Wenn Sie keine Tätigkeit ausüben, stellen Sie den Antrag im Bezirk Ihres Wohnsitzes.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Befreiung, der folgende Informationen enthält: Name, Wohnsitz oder vorwiegenden Aufenthalt und Anschrift Beruf und Ort der vorwiegend beruflichen Tätigkeit Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung ob und bei welcher Stelle Sie bereits früher einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht haben Staatsangehörigkeit
- ein Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang
- Passbild (nicht älter als ein Jahr)
- beglaubigte Abschrift der Prüfungszeugnisse, Diplome und Befähigungsnachweise über die gesetzlichen Vorbildungsvoraussetzungen für die Prüfung als Steuerberater,
- beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit des Bewerbers, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, und über bisher von ihm abgelegte einschlägige Prüfungen
- Nachweise über die Arbeitszeit

Für Professorinnen und Professoren:

- Bescheinigung einer deutschen Hochschule, der sie oder er angehört oder angehört hat über Art und Dauer ihrer oder seiner Lehrtätigkeit in Deutschland

Für ehemalige Finanzrichterinnen beziehungsweise ehemalige Finanzrichter sowie ehemalige Beamtinnen und Beamte des höheren und gehobenen Dienstes:

- Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit in Deutschland von der letzten Dienstbehörde oder des Fraktionsvorstands, wenn sie oder er bei einer Fraktion

Modul

Sachverhalt

des Deutschen Bundestages angestellt gewesen ist

Die jeweilige Bescheinigung muss Angaben enthalten über:

- die Beschäftigungszeit, Beginn und Ende der Tätigkeit
- die Art des Beschäftigungsverhältnisses, zum Beispiel Angestellte oder Angestellter, Beamte oder Beamter
- die Anzahl der Wochenstunden,
- Art und Umfang der Tätigkeit in Deutschland,
- die Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer, zum Beispiel Elternzeit oder Erziehungsurlaub, Beurlaubung, Wehr- oder Zivildienst, längere Krankheitszeiten

Voraussetzungen

Sie gehören einer der folgenden Berufsgruppen an und verfügen über mindestens 10 Jahre Berufserfahrung:

- Professorinnen und Professoren auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern
- ehemalige Finanzrichterinnen und ehemalige Finanzrichter auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern
- ehemalige Beamtinnen oder ehemalige Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte, der Finanzverwaltung, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiterin beziehungsweise Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestages gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser

Modul

Sachverhalt

Vorschrift

Oder Sie gehören einer der folgenden Berufsgruppen an und verfügen über mindestens 15 Jahre Berufserfahrung:

- ehemalige Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellte beziehungsweise Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiterin beziehungsweise Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellte oder Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestages gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschrift

Außerdem gibt es folgende Voraussetzungen:

- Zu der Berufserfahrung zählt nur, wenn Sie die Arbeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden ausgeführt haben.
- Professorinnen und Professoren an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst können erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst von der Prüfung befreit werden. Dasselbe gilt für Beamtinnen und Beamte und bei einem Dienstverhältnis als Angestellte beziehungsweise Angestellter einer Fraktion des Deutschen Bundestages.

Kosten

Gebühr wird in der Regel durch eine

Modul	Sachverhalt
	Gebührenordnung der zuständigen Steuerberaterkammer festgelegt. Gesetzlich ist eine Gebühr von 200 EUR vorgesehen. Die Gebührenordnung kann von diesem Betrag abweichen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/der-steuerberater/steuerberaterpruefung https://stbk-antragsportal.de/ https://www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/der-steuerberater/steuerberaterpruefung https://stbk-antragsportal.de/
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Klage vor dem Finanzgericht
Kurztext	• Prüfung als Steuerberater Befreiung • Befreiung von der Prüfung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater möglich bei beruflicher Qualifikation Befreiung möglich für folgende Berufsgruppen: • Professorinnen und Professoren ehemalige Finanzrichterinnen und Finanzrichter ehemalige Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte mit mindestens 10 Jahren Berufserfahrung auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern • ehemalige Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte mit mindestens 15 Jahren Berufserfahrung auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern • erforderliche Unterlagen: Antrag auf Befreiung mit Lebenslauf Nachweise über berufliche Qualifikationen • zuständig: örtlich zuständige Steuerberaterkammer
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz https://www.sbk-rlp.de/

Modul	Sachverhalt
	https://www.sbk-rlp.de/
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for exemption from the tax consultant examination, Befreiung von Prüfung zur Steuerberaterin oder Steuerberater beantragen